

ORIGINAL

Der AOK-Newsletter für Betriebs- und Personalräte

01/09/2017

AOK
Die Gesundheitskasse.

DIE GUTE NACHRICHT

Jetzt auch die Frauen: Die AOK ist neuer Kooperationspartner der Nationalmannschaft der Handballerinnen. „AOK und Deutscher Handballbund haben es sich zur Aufgabe gemacht, den Breitensport zu fördern und vor allem junge Menschen für Bewegung zu begeistern“, begründete Martin Litsch das Engagement der Gesundheitskasse. Mit ihrem vorbildlichen Auftreten und ihren großartigen Leistungen hätten die Handballmänner seit Bestehen der Kooperation mit der AOK bereits wesentlich dazu beigetragen, dass junge Menschen den Weg hin zum Sport fänden. Jetzt könnten auch die Frauen diese Botschaft senden, so Litsch.

[> Mehr Infos.](#)

INHALT

> Seite 3

Vitamin B hilft weiter

Jede dritte Stelle in Deutschland wird über persönliche Beziehungen vermittelt.

> Seite 4

Die passende Geburtsklinik finden

AOK-Krankenhausnavigator hilft jetzt auch werdenden Eltern weiter.

Das muss unter uns bleiben

Der Betriebsrat bekommt während seiner Arbeit viele Informationen von Arbeitnehmer- und Arbeitgeberseite. Was davon darf er weitergeben – und was nicht?

[> Mehr Infos.](#)

Geheimhaltungspflicht: Das ist zu beachten



Monatsgespräch, Einstellung, Abmahnung: Mitglieder des Betriebsrates bekommen im Rahmen ihrer Tätigkeit auch Persönliches und Brisantes zu Ohren. Was davon geheim bleiben muss, ist geregelt.

Für wen gilt die Geheimhaltungspflicht?

Für Mitglieder und Ersatzmitglieder des Betriebsrates – geregelt in Paragraph 79 Abs. 1 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG). Wichtig: Die Pflicht zum Stillschweigen besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Betriebsrat fort.

Was fällt unter die Geheimhaltungspflicht?

Eine allgemeine Geheimhaltungspflicht aller Betriebsratsmitglieder sieht das Gesetz nicht vor. Sie gilt nur für Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse. Das Betriebsratsmitglied muss davon im Rahmen seiner Tätigkeit erfahren. Der Arbeitgeber muss die betreffende Information explizit als „geheimhaltungsbedürftig“ benennen.

Wo liegen die Grenzen der Geheimhaltungspflicht?

Sitten- oder gesetzeswidrige Angelegenheiten des Arbeitgebers wie Steuerhinterziehung oder Straftaten unterliegen nicht der Geheimhaltungspflicht. Diese besteht auch nicht innerhalb des Betriebsrates, also zwischen dessen Vorsitzendem und den Mitgliedern des Gremiums und auch nicht gegenüber anderen Interessenvertretungen.

Was ist mit persönlichen Geheimnissen der Arbeitnehmer?

Erhalten Betriebsratsmitglieder vertrauliche Informationen über persönliche Verhältnisse oder Angelegenheiten eines Mitarbeiters, dann müssen sie diese geheim halten (Paragraph 99 Abs. 1 S. 3 BetrVG).

Was ist mit personenbezogenen Daten?

In diesem Fall hat der Betriebsrat – unabhängig von der Geheimhaltungspflicht – den Datenschutz des Bundesdatenschutzgesetzes unbedingt zu beachten. Demnach darf der Betriebsrat personenbezogene Daten nicht ohne die Einwilligung zu einem anderen als dem zur Ausübung seiner Aufgaben zugehörigen Zweck nutzen.

Was passiert bei Verstößen gegen die Geheimhaltungspflicht?

Im Falle eines Verstoßes kann ein Arbeitsgericht auf Antrag das betreffende Betriebsratsmitglied ausschließen (Paragraph 23 Abs. 1 BetrVG). Ungeachtet des besonderen Kündigungsschutzes für die Mitglieder des Betriebsrates kann, wenn es sich um eine schwerwiegende Verletzung der Geheimhaltungspflicht handelt, eine fristlose Kündigung gerechtfertigt sein.

[➤ Zum Betriebsverfassungsgesetz.](#)

[➤ Zum Bundesdatenschutzgesetz.](#)



Zufrieden mit dem Job

Die große Mehrheit der Deutschen ist mit ihrer Arbeit zufrieden: 88 Prozent bewerten ihren Job laut einer Studie des Instituts der deutschen Wirtschaft (IW) positiv. Damit liege Deutschland in puncto Arbeitszufriedenheit etwas über dem EU-Durchschnitt von 86 Prozent. Die meisten zufriedenen Beschäftigten gibt es mit 93 Prozent in Österreich. Frankreich bildet mit knapp 80 Prozent das Schlusslicht. Das IW wertete Daten der Stiftung Eurofound aus, die 2015 Erwerbstätige aus 35 europäischen Ländern befragte. Entscheidend für eine positive Bewertung sind der Studie zufolge vor allem Anerkennung in Form von Gehalt, Perspektiven und Lob. Auch die eigenen Gestaltungsmöglichkeiten und das Gefühl, eine sinnvolle Aufgabe zu erfüllen, spielten eine wichtige Rolle.

> Mehr Infos.

Vitamin B hilft

Jede dritte Stelle wird in Deutschland über persönliche Beziehungen besetzt, in kleineren Betrieben ist es sogar fast jede zweite. Das geht aus einer Befragung des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung hervor. Demnach kommen über Internet-Jobbörsen wie die der Bundesagentur für Arbeit 21 Prozent der Neubesetzungen zustande, gefolgt von Stellenausschreibungen auf der eigenen Homepage (elf Prozent). Zehn Prozent der Beschäftigten finden ihren neuen Arbeitgeber über Stellenanzeigen in Zeitungen, ebenfalls zehn Prozent durch Initiativbewerbungen. Eine geringe Rolle bei der Jobvermittlung spielen der Studie zufolge die sozialen Medien. Ihr Anteil liegt bei nur einem Prozent. Insgesamt wurden 2016 in Deutschland 3,65 Millionen sozialversicherungspflichtig Beschäftigte neu eingestellt, 44 Prozent davon in kleinen Betrieben mit weniger als 50 Mitarbeitern.

> Zur IAB-Stellenerhebung.



§ AUSGESPÄHT

Erkenntnisse aus einer Überwachungssoftware für eine Kündigung zu nutzen, ist unzulässig. Das hat das Bundesarbeitsgericht entschieden. Eine Firma hatte auf den PCs ihrer Angestellten sogenannte Keylogger installiert, die die Tastatureingaben aufzeichnen, und die Mitarbeiter vorher darüber informiert. Bei der Auswertung der Daten stellte die Firma bei einem Mitarbeiter eine private Nutzung des PCs während der Arbeitszeit fest. Auf Nachfrage gab dieser zu, wenige Stunden und in der Regel in den Pausen ein Computerspiel programmiert und E-Mails für seinen Vater bearbeitet zu haben. Die Firma kündigte ihm daraufhin. Zu Unrecht urteilte das Gericht. Die Firma habe mit der Überwachung das Recht des Arbeitnehmers auf informationelle Selbstbestimmung verletzt und gegen das Bundesdatenschutzgesetz verstoßen, das für den Einsatz einer solchen Software konkrete Hinweise auf eine Straftat oder andere schwerwiegende Pflichtverletzungen verlangt. Zudem rechtfertige die private Nutzung des PCs eine Kündigung ohne vorherige Abmahnung nicht.

Bundesarbeitsgericht, Az:
2 AZR 681/16



Welche (Geburts-)klinik darf's denn sein?

Werdende Eltern, die eine passende Geburtsklinik suchen, bekommen im AOK-Krankenhausnavigator jetzt noch mehr Orientierung: Neben Fallzahlen und Qualitätsinformationen sind seit August nun auch bundesweit Ergebnisse zur Zufriedenheit mit den einzelnen Geburtsabteilungen abrufbar.



Grundlage der Untersuchung ist die größte Patientenbefragung Europas: Bislang wurden mehr als 300.000 Mütter angeschrieben – rund 87.500 haben geantwortet. Die Ergebnisse der Befragung fließen in den Online-Krankenhausvergleich der „Weissen Liste“ sowie in die darauf basierenden Vergleichsportale von AOK und Barmer ein. Im Bundesschnitt erreichen die Geburtskliniken laut Umfrage eine Weiterempfehlungsrate von 83 Prozent. Mit 89 Prozent wurde der Umgang mit

den Neugeborenen am besten bewertet. Die zweithöchste Zustimmung (86 Prozent) erfährt die Betreuung durch Hebammen. Mit der ärztlichen Versorgung waren 85 Prozent und mit der pflegerischen Betreuung 82 Prozent zufrieden.

Der genaue Blick auf einzelne Kliniken zeigt indes klare Unterschiede: Während zwei von drei Kliniken Zufriedenheits-

werte von über 80 Prozent erreichen, fällt rund jede zehnte Klinik unter 75 Prozent. Die AOK empfiehlt werdenden Müttern daher, verschiedene Geburtskliniken zu vergleichen. Neben den Ergebnissen zur Zufriedenheit sollte auch die Zahl der Geburten in einer Klinik ein wichtiges Kriterium für die Entscheidung sein.

> Mehr Infos.

SUCHE PER MAUSKLICK

Der AOK-Krankenhausnavigator bietet Versicherten Informationen zur langfristigen Qualität von stationären Behandlungen bei ausgewählte Krankheiten. Diese Informationen werden im Rahmen des sogenannten QSR-Verfahrens der AOK ermittelt. QSR steht dabei für Qualitätssicherung mit Routinedaten.

> Zum AOK-Krankenhausnavigator.

INTERESSANTE LINKS

Wo muss in der Finanzierung der GKV nachgebessert werden?

> www.gesunde-wahl.de

Aktuelles aus dem Arbeitsrecht von A bis Z.

> www.arbeitsrecht.de



FRAGE – ANTWORT

Welcher Paragraph des Betriebsverfassungsgesetzes regelt die Geheimhaltungspflicht?

> Hier antworten ...

GEWINNEN* SIE EINEN
50-EURO-SCHEIN!

Zugestellt per Post.

Einsendeschluss: **8. September 2017**

Gewinnerin des letzten Preisrätsels:
Anita Freitag, 93055 Regensburg

* Die Gewinne sind gesponsert und stammen nicht aus Beitragseinnahmen.

> Newsletter abonnieren/abbestellen

Herausgeber:

AOK-Bundesverband GbR

Redaktion und Grafik:

KomPart Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG
10178 Berlin, Rosenthaler Str. 31

> www.kompart.de

Verantwortlich: Werner Mahlau

Redaktion: Thomas Hommel,

Katleen Krause

Grafik: Nadja Schindler

Fotos: IStock